

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Historisches Seminar, Abteilung III  
Proseminar: Das Lehnswesen im Mittelalter  
Dozentin: Dr. R. Schäfer  
WS 2007/2008

# Die Fuldaer Mannerichtsordnung von 1493 als Beispiel genossenschaftlicher Rechts- sprechung im Spätmittelalter

Matthias Mader  
Lotharstr. 5  
55116 Mainz  
06131-9712684  
post@matthias-mader.de  
Fächer: Deutsch (13. Fachsemester, Staatsexamen)  
Geschichte (2. Fachsemester, Staatsexamen)



# Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Die Quelle.....	3
2.1 Überlieferung und Edition.....	3
2.2 Inhalt.....	3
3. Das Lehnsgesicht im Spätmittelalter.....	4
3.1 Allgemeines .....	4
3.2 Die Situation im Gebiet des Reichsklosters Fulda bis zum 15. Jahrhundert.....	6
3.3 Die Manngerichtsordnung von 1493.....	7
3.3.1 Die Konstitution des Gerichts.....	7
3.3.2 Das Verfahren.....	9
3.3.3 Schriftliches Recht .....	9
3.4 Die weitere Entwicklung in Fulda.....	11
4. Fazit.....	11
Quellen und Literatur.....	14
Quellen.....	14
Literatur.....	14

# 1. Einleitung

Das Lehenswesen als maßgebliche gestaltende Kraft des mittelalterlichen Gesellschaftssystem war bis zum Übergang in die Frühe Neuzeit ständigen Veränderungen und (Weiter-)Entwicklungen unterworfen. Eine besondere Stellung nimmt dabei die eigenständige Entwicklung eines komplexen Rechtssystems für alle das Lehenswesen mittelbar und unmittelbar betreffende Fragen ein. Dort ist es wiederum vor allem das Lehensgericht, das aufgrund seiner außergewöhnlichen Struktur als Mittler zwischen genossenschaftlichen Rechts- und Gesellschaftsideen auf der einen und herrschaftlichen Strukturen auf der anderen Seite eine herausgehobene Stellung inne hat. Dennoch ist die Literaturlage zum spätmittelalterlichen Lehenswesen und insbesondere seiner rechtlichen Institutionen eher schmal und wird geprägt von einigen einflussreichen Territorialstudien.<sup>1</sup> Immer noch bleibt zu bedauern, dass es nur wenig umfassende und vergleichende bzw. übergreifende Arbeiten zu den spezifischen Entwicklungen des spätmittelalterlichen Lehenswesen und seinen speziellen Ausprägungen gibt: „Die Tatsache, daß eine allgemeine Erfassung des spätmittelalterlichen Lehenswesens bisher noch nicht erfolgt ist, deutet darauf hin, daß ein Überblick über ein so weites Feld, wie es das Lehenswesen der Territorien darstellt, nicht möglich ist, ohne vorher Tendenzen und Entwicklungen in kleineren Räumen darzustellen.“<sup>2</sup> Dabei ist gerade dieser Zeitrahmen einerseits von einigem Interesse, andererseits für genauere Untersuchungen besonders geeignet. Beides hat seinen Grund in der zunehmenden Verbreitung der Schriftlichkeit, die auch das gesamte Lehenswesen erfasste. Eine „Verschriftlichung auf breiter Basis“<sup>3</sup> setzt für das gesamte Lehenswesen überhaupt erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein, im Gebiet der Landgrafschaft Hessen allerdings erst nach 1458.<sup>4</sup> Deshalb ist die Manngerichtsordnung aus der Reichsabtei Fulda von einigem Interesse. Hier zeigt sich nicht nur im Detail, in welchem formalen Rahmen ein spätmittelalterliches Lehensgericht agiert, sondern auch der mit der zunehmenden Verschriftlichung einhergehende Wandel der Institutionen des Lehenswesen. Beide Aspekte sollen im folgenden näher betrachtet werden. Dazu wird zunächst ein Überblick über die Quelle gegeben (Kapitel 2), bevor in Kapitel 3 das eigentliche Lehensgericht in den Fokus rückt. Zum besseren Verständnis der Fuldaer Quelle soll zunächst knapp die allgemeine Form des Lehensgericht im Mittelalter beleuchtet werden, bevor – nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung auf dem Gebiet der Reichsabtei Fulda – die Manngerichtsordnung von 1493 näher beleuchtet wird. Dabei wird es zunächst vor allem um den Akt

1 Vgl. etwa Diestelkamp 1969, Spieß 1978. Tiesbrummel z.B. geht in seiner Betrachtung des Lehnrechtes in der Landgrafschaft Hessen auf das Lehensgericht nicht ein.

2 Miller, S. 7f.

3 Spieß 2002, 20.

4 Vgl. Tiesbrummel, S. 62.

der Konstitution des Gerichtes gehen, bevor dem Vorgang der schriftlichen Fixierung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

## **2. Die Quelle**

### **2.1 Überlieferung und Edition**

Die Fuldaer Manngerichtsordnung<sup>5</sup> von 1493<sup>6</sup> ist als Teil eines Protokolles eines Lehengerichtstages überliefert und gehört damit der Quellengattung der Akten an. Außerdem weist sie (inhaltlich) deutliche Merkmale des Weistums auf.<sup>7</sup> Früh, der die mit brauner Tinte auf Papier des 15. Jahrhunderts geschriebene Ordnung erstmalig abdruckt,<sup>8</sup> datiert sie auf den Beginn der Verhandlung des Lehengerichtes vom 22. Mai 1493. Er konnte zwei Schreiber unterscheiden. Den ersten stuft er als zeitgenössisch ein, der zweite, offenkundlich spätere, nahm nur einige (geringfügige) Korrekturen im Text vor, die den Inhalt der Quelle nicht betreffen.<sup>9</sup>

### **2.2 Inhalt**

Der Druck bei Früh<sup>10</sup> beginnt nach nicht weiter spezifizierten Auslassung mit dem Hinweis: „Item dy ordenung des mangerichts des stifts zů Fulda ist also herkomen“. Der Terminus „Manngericht“ bezeichnet in diesem Fall, wie aus dem weiteren Verlauf der Quelle deutlich wird, eindeutig ein Lehensgericht.<sup>11</sup> Geltungsgebiet dieser Gerichtsordnung ist das Gebiet des „stifts zů Fulda“, also der lehnsherrschaftliche Bereich der Reichsabtei Fulda.

Der Hinweis, dass diese Ordnung „also herkomen“ ist, muss als eindeutiger Verweis auf eine bereits wirkende Ordnung verstanden werden, die hier – ob erstmals oder erneut lässt sich nicht entscheiden<sup>12</sup> – schriftlich niedergelegt wurde.<sup>13</sup> Das Manngericht muss also eindeutig vor 1493 bereits bestanden habe und hatte auch schon eine offenbar allgemein verbindliche und anerkannte Ordnung: Der Inhalt war zu diesem Zeitpunkt bereits Gewohnheit.

---

5 Abweichend von der originalen Schreibweise der Quelle wird in dieser Arbeit durchgehend die modernisierte Form „Manngerichtsordnung“ verwendet.

6 Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best. 95, Nr. 2119, fol 2 r-v. Vgl. dazu Früh, S. 52f. und den Druck ebd., S. 62f. Eine zweite Überlieferung des Protokolls enthält die Manngerichtsordnung nicht (vgl. Früh, S. 46).

7 Zum Weistum-Charakter siehe Kapitel 3.3.3.

8 Danach dann auch Spieß 2002, S. 151..

9 Die Korrekturen, wie sie Früh (S. 63) im Detail aufführt, betreffen ausschließlich leichte Modernisierungen der Schreibung und des Lautstandes.

10 Vgl. Früh, S. 62; Spieß (2002, S. 151) folgt diesem Abdruck.

11 Denkbar wäre auch ein Dienstmannengericht, das für Fulda ebenfalls überliefert ist. Dieses lässt sich jedoch nicht in Einklang mit den „lehenspflichten“, die wenig später erwähnt werden, bringen.

12 Frühere Quellen dieser Gerichtsordnung sind bisher aber nicht bekannt.

13 Vgl. zum Vorgang der Verschriftlichung der Ordnung auch unten, Kapitel 3.3.3.

Weiter legte diese Ordnung fest:<sup>14</sup> Die Konstitution des Gerichtes nach Begehren einer Partei („So ymant eins mangericht begert“) und die fristgerechte, unter Umständen wiederholte Ladung der Parteien durch den Abt mittels Standesgenossen der Beteiligten („bie einem des stifts man“).

Danach beschreibt die Ordnung dann den eigentlichen Beginn des Gerichtstages – zuerst durch die Frage des Richters nach der Rechtmäßigkeit des Gerichtes: „ab es an der zeit sie“. Dem schließt sich die Frage nach dem Modus der Hegung an, die mit normativen Vorgaben ergänzt wird und wiederum mit der Richterfrage nach der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Hegung abgeschlossen wurde.

Nun war das Manngericht konstituiert. Bevor aber die Verhandlung der eigentlichen Sache angegangen werden konnte, musste der Richter außerdem noch die Parteien zur Achtung des Gerichtes („zuchtlich reden“, „auch verbitten alle uberbracht, die dem gericht irrung thun mügen.“) und zum angemessenen Verhalten auffordern bzw. ermahnen. Außerdem mussten noch jeweils, d.h. für jeden Streitfall bzw. jeden Gerichtstag erneut, die Kostenübernahme geregelt werden. Die Partei, die die Kosten übernahm, musste dies durch Bürgen sichern und mit Eid und Ritual öffentlich erklären.

### **3. Das Lehnsgericht im Spätmittelalter**

#### **3.1 Allgemeines**

Für alle Fragen, die das Lehen unmittelbar betrafen, also für alle Streitigkeiten zwischen Lehensherr und Lehensmann genauso wie für solche zwischen verschiedenen Lehensmännern eines Lehensherren entwickelte sich schon früh, nämlich bereits im 10. Jahrhundert,<sup>15</sup> ein eigenständiges Recht und eine eigene Gerichtsbarkeit mit exklusivem Anspruch.<sup>16</sup> Die Pflicht zur Unterwerfung unter diese „Sondergerichtsbarkeit“<sup>17</sup> in Lehensfragen resultierte aus dem Treueversprechen des Lehensmannes.<sup>18</sup> Geprägt war die Lehngerichtsbarkeit wesentlich durch die „ge-

---

14 Einzelheiten zum folgenden im Kapitel 3.3.

15 Vgl. Ganshof, S. 173.

16 Vgl. Ganshof, S. 172; Früh, S. 39; Miller, S. 135; Spieß 1978, S. 126; Schulze, S. 91 und Weitzel, S. 1026. Ganshof vermischt in unklarer Darstellung an anderer Stelle (174) Lehnsgericht und Lehenshof, wenn er konstatiert, „vor den Lehnsgerichten werden Treueid und Mannschaft geleistet, Investituren vorgenommen, Lehen zurück- und an andere weitergegeben.“ Das mag im Einzelfall vorgekommen sein, in der Regel geschehen diese Dinge aber am Lehenshof, nicht am Lehnsgericht. Diese mögen zwar personal identisch sein, funktional sind sie es jedoch nicht.

17 Schulze, S: 91f.

18 Vgl. Früh, S. 39; Miller, S. 134; Diestelkamp 1969, S. 263. Ganshof (S. 172) sieht dagegen die Lehnsgerichtsbarkeit als nicht zum „Wesen der Lehns- und Vasallenbindungen“ gehörig.

nossenschaftliche Komponente<sup>19</sup>, die *curia pariae*,<sup>20</sup> die sich auf Druck der Vasallen<sup>21</sup> entwickelte. Territoriale Eigenständigkeiten sowie Sonderentwicklungen prägten die Ausbildung des Lehengerichtes.<sup>22</sup> Die allgemeine Abgrenzung vom Landrecht und der entsprechenden Gerichtsbarkeit des Landesherren konnte im Detail durchaus verschieden ausfallen, galt aber generell.<sup>23</sup> Das normale Verfahren sah vor, dass der Lehensherr für jeden Gerichtstag neu die notwendigen Urteiler aus dem Kreis seiner Vasallen wählte und der jeweiligen Ordnung entsprechend zum Gerichtstag lud. Unter dem Vorsitz des Richters – in der Regel der Lehensherr selbst, es sei denn, er war selbst Partei, dann musste er sich vertreten lassen (was aber auch in den sonstigen Fällen möglich war) – wurde sodann das öffentliche Lehensgericht konstituiert. Im Gegensatz zu den Landgerichten waren weder Ort noch Zeit für das Lehensgericht festgesetzt, sondern wurden nach Bedarf bestimmt.<sup>24</sup> Nach dem alten germanische Prinzip der „Frage und Folge“ wurde innerhalb „streng vorgegebene[r] Normen“<sup>25</sup> verhandelt und abschließend durch den Vorsitzenden das Urteil der Urteiler erfragt und endlich von diesem verkündet.<sup>26</sup> Neben der Möglichkeit, lehensbedingte Streitigkeiten vor dem Lehensgericht auszutragen, lassen sich über Zeit und Orte hinweg auch schiedsgerichtliche Entscheidungen immer wieder belegen. Das Schiedsgericht wurde der Form der Anklage und Verhandlung vor dem Lehengericht in der Regel vorgezogen.<sup>27</sup> Im Gegensatz zum förmlichen Prozess – der freilich vergleichsweise ressourcenaufwendig war und sehr langwierig sein konnte<sup>28</sup> – war der Einfluss der Vasallen hier

---

19 Früh, S. 39; vgl. dazu Diestelkamp 1969, S. 263. Inwiefern die Verfassung des Lehengerichtes und des Lehenhofes es erlaubt, von genossenschaftlichen Elementen zu sprechen, ist umstritten. Spieß (2002, 31) charakterisiert den Lehenhof zwar als „herrschaftlich strukturieren Verband“ und weist die genossenschaftliche Komponente zurück, gesteht aber dennoch ein, dass sich – u.a. durch das Lehengericht – eben „dennoch eine Binnenbeziehung zwischen den Lehnsmanen“ ergab. In der Tat kann man durchaus davon ausgehen, dass zumindest im Bereich des Lehengerichtes ein genossenschaftlicher Verband der Lehensmänner (mit entsprechender zeitlicher und örtlicher Begrenzung) die Regel ist.

20 Unklar bzw. von Fall zu Fall verschieden ist auch die Bedeutung des *pariae*: Es kann sowohl Lehensmänner des gleichen Lehensherren meinen als auch Lehensmänner des gleichen Standes (was sehr speziell besetzte Lehensgerichte erforderlich machte, vgl. dazu Spieß 1978, S. 132f.; sowie Sellert, Sp. 465).

21 So Ganshof, S. 173.

22 Vgl. Schulze, S. 93: „In Deutschland war das Lehnrecht [...] als Sonderrecht im 13. Jahrhundert voll ausgebildet, allerdings nicht als einheitliches Recht. Es wies zwar einen gemeinsamen Grundbestand an Normen auf, zugleich aber auch eine Vielfalt an regionalen Besonderheiten.“

23 Vgl. Ganshof, 173f.; Spieß 1978, S. 126 sowie Schulze, S. 91.

24 Vgl. Diestelkamp 1969, S. 265; Spieß 1978, S. 127; Miller, S. 136.

25 Miller, S. 148. Diestelkamp (1969, S. 266) schreibt den Richtern dagegen erheblich weitergehende Funktionen zu (ohne dies allerdings näher zu erläutern oder zu begründen): „Diese waren vollkommen Herren des Verfahrens.“

26 Deshalb ist aber noch nicht davon auszugehen, dass die Vasallen „unter dem Vorsitz ihres Lehnsherrn Recht sprachen“ (Ganshof, 174): Diese Kompetenz verbleibt beim Lehensherr bzw. seinem Vertreter – der freilich an das gefundene (nicht gesprochene!) Urteil gebunden ist. Vgl. Spieß 1978, S. 129 sowie Weitzel, S. 989 und 1069.

27 Vgl. Diestelkamp 1969, S. 264; sowie Spieß 1978, S. 125.

28 Vgl. Spieß 1978, S. 129.

aber geringer, da der Lehensherr auch alleine, ohne die Lehensmänner (die grundsätzlich auch nur beratende Funktion hatten), entscheiden durfte.<sup>29</sup>

### **3.2 Die Situation im Gebiet des Reichsklosters Fulda bis zum 15. Jahrhundert**

Die Anfänge der Lehnsgerichte im Gebiet der Reichsabtei Fulda<sup>30</sup> sind unbekannt: „Tatsächlich verlief die Ausbildung einer eigenständigen Lehnsgerichtsbarkeit in der Reichsabtei nicht geradlinig, sondern recht kompliziert.“<sup>31</sup> Noch im 13. Jahrhundert gab es hier offenbar keine eigenständige Gerichtsbarkeit, in den 1290er Jahren wurden entsprechende Fälle vom Landgericht bearbeitet.<sup>32</sup>

Das Landgericht entwickelte sich in Fulda wiederum in besonderem Rahmen zum sogenannten „Paradiesgericht“,<sup>33</sup> das auf jeden Fall bis 1340 auch in Lehenssachen urteilte.<sup>34</sup> Dem Paradiesgericht saß der jeweilige Abt vor. Das Paradiesgericht zeichnete sich dadurch aus, dass es einerseits sowohl für Lehns- und Dienstmannen zuständig war, andererseits auch „gleichzeitig oberstes Gericht für das fuldische Stiftsgebiet“ war.<sup>35</sup> Besonders war es weiterhin insofern, „als hier in Gestalt der Fuldaer Stadtschöffen eine Gruppe an der Rechtsprechung teilhatte, die nach lehnrechtlichen Grundsätzen nicht urteilsfähig war.“<sup>36</sup> Die Besetzung des Gerichtes scheint aber noch nicht festgeschrieben gewesen zu sein, denn 1325 ist auch ein Gericht, dessen Urteiler ausschließlich Fuldaer Lehnsleute waren, überliefert.<sup>37</sup>

Um 1340 gab es offensichtlich eine Angleichung an das sonst übliche Lehnsrecht: Die Idee einer *pares curiae* setzte sich auch in Fulda durch.<sup>38</sup> Auch der bis dahin regelmäßig vorsitzende Abt wurde durch einen Vasallen abgelöst. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist schließlich „eine deutliche institutionelle Trennung von Paradies- und Lehnsgericht“ in den Urkunden zu beobachten.<sup>39</sup> „Damit vollzieht sich ein Wechsel zu einem stärker genossenschaftlich geprägten Gerichtsverfahren: Standesfremde Elemente werden von der Urteilsfindung ausgeschlossen, den

Abt als Gerichtsvorsitzenden löst schließlich ein *gesetzter richter* aus dem Kreis der Vasallen

29 Die zwingende Nutzung eines Schiedsgerichtes sah auch das hessische Lehnsrecht im Falle einer Fehde mit Beteiligung landgräflicher Vasallen vor (vgl. Tiesbrummel, S. 157f.).

30 Zur Vorgeschichte des geistlichen Fürstentums Fulda vgl. etwa Jäger, S. 9f.

31 Früh, S. 40.

32 Vgl. zur „Verspätung“ der Verfassungsentwicklung in Fulda im allgemeinen Grossart, S. 1.

33 Vgl. Jäger, S. 12. Der Name des Gerichts stammt ist wohl aus dem Tagungsort, dem Paradies der Fuldaer Klosterkirche, zu erklären (vgl. Früh, S. 41).

34 Vgl. Früh, S. 42.

35 Jäger, S. 18.

36 Früh, S. 43.

37 Vgl. Früh, S. 43. Grossart (S. 38) geht davon aus, dass der Grundsatz des *iudicium parium* auch für das Paradiesgericht galt.

38 Vgl. Früh, S. 47

39 Früh, S. 45.



ab.<sup>40</sup> Zwar gab es weiterhin Versuche, das Manngericht zu umgehen und ein Schiedsverfahren zu bevorzugen, doch konnte das die juristische und faktische Zuständigkeit des Manngerichts nicht mehr wesentlich beeinträchtigen.<sup>41</sup>

### **3.3 Die Manngerichtsordnung von 1493**

An dieser Stelle erscheint die Manngerichtsordnung von 1493 in einer Prozessakte des Gerichtes. Sie ist leider insofern unvollständig, als sie nicht eine komplette Gerichtsordnung darstellt, sondern im wesentlichen die Konstitution des Manngerichtes behandelt und zum eigentlichem Verfahren nur wenige, sehr allgemeine Hinweise gibt.

#### **3.3.1 Die Konstitution des Gerichts**

Das Manngericht war ein „gebotenes Ding“<sup>42</sup> und kein festes Gericht mit feststehendem Tagungsort und Verhandlungszeiten. Darum spricht die Ordnung vom „begeren“ eines Manngerichts. Dem folgte dann die Ladung der beiden Prozessparteien durch den Abt. Hierbei galten bestimmte Fristen, nämlich „drey gerichtsdage in dreyen xiiij dagen und dreyen dagen“:<sup>43</sup> Grundsätzlich wurde also maximal dreimal geladen, d.h. wenn eine der Parteien zum festgesetzten Gerichtstag nicht erschien, wurde sie noch zwei weitere Male geladen, bevor in Abwesenheit geurteilt werden durfte. Jede dieser Ladung hatte eine Frist von 14 Tagen. Zwischen den Ladungen musste erneut ein Tag, der angenommene Gerichtstag, eingeschoben werden.

Die Ladung selbst musste ebenfalls bestimmten Modalitäten genügen: Der Abt bestimmte einen unbeteiligten, geographisch geeigneten Lehensmann, schrieb ihm einen offenen Brief, in dem er ihn aufforderte, seinen Lehenspflichten genüge zu tun und den mitgesandten Ladungsbrief an den Empfänger weiterzuleiten: „Demselben sal sin gnade auch ine seinem offen brive geschrieben und in fordern by seinen lehenspflichten, den ladunsbriff, dem man im alsdan mitschigken sal, zû uberantworten“. Offenbar war hier noch die Vorstellung, dass schon die Ladung der Parteien nur durch „Gleiche“ erfolgen konnte, lebendig. Oder die etwas umständlich anmutende Prozedur verweist auf das Bedürfnis, für die – selbst schon verschriftlichte – Ladung bzw. ihre ordnungs- und fristgemäße Zustellung einen angemessenen Zeugen zu haben.<sup>44</sup>

40 Früh, S. 47. Der Prozess, in dessen Zusammenhang die Gerichtsordnung überliefert ist, fand unter dem Vorsitz eines Hans von Ebersberg statt, der das Richteramt in diesem Jahr mehrfach ausübte und zuvor bereits als Urteiler tätig war (vgl. Früh, S. 63f.).

41 Vor allem höhergestellte Adelsfamilien entzogen „sich dem Gericht des Abtes durch eine ausgeprägte Schiedsgerichtsbarkeit.“ (Jäger, S. 18); vgl. dazu auch Früh, S. 48.

42 Schulze, S. 92 Vgl. dazu auch Früh, S. 53.

43 Diese Fristen sind allgemein üblich, vgl. Spieß 1978, S. 128; sowie Schulze, S. 92.

44 Vgl. dazu Spieß 1978, S. 128: „Die Ladung zum Gerichtstag hatte mit vierzehntägiger Frist durch einen Boten zu erfolgen, dem zwei Mannen als Zeugen beigegeben wurden.“ Die Zeugen sieht die Fuldaer Ordnung nicht vor, hier reichte offenbar die Kombination aus schriftlicher Ladung („offen brive“) und persönlicher Überant-

Waren die Parteien ordnungsgemäß geladen worden, konnte das Gericht zusammentreten. Dabei musste wiederum einer genau festgelegten Prozedur gefolgt werden. Zunächst hatte der Richter zu bestätigen, „ab es ander zeitsie, das gericht zû sitzen“, ob also der in den Ladungen bestimmte Termin sei.<sup>45</sup>

Der nächste Schritt zur ordentlichen Konstitution des Manngerichtes war die Hegung. Die Notwendigkeit der Hegung ergab sich vor allem daraus, dass das Lehensgericht kein ständiges Gericht war, sondern nur bei Bedarf einberufen wurde. Die Hegung umfasste im Regelfall mehrere Elemente, u.a. die hier nicht erwähnte Abgrenzung des Gerichtsplatzes.<sup>46</sup> Die sakrale Überhöhung der Hegung, wie sie in der Anrufung nicht nur der weltlichen Mächte (nämlich „bey des keyzers, konigs, welicher im regiment ist, achte“), sondern auch des Papst-Bannes ist zwar zu großen Teilen sicher als formelhafte Wendung zu verstehen,<sup>47</sup> für das Lehensgericht eines Territorialherren nichtsdestotrotz eher ungewöhnlich.<sup>48</sup> Die Hegung geschah ausdrückl nach „alder gewonhey“ und „des stifts herkomen“. Nach vollendeter Hegung hatte der Richter zu fragen, ob die Hegung so erfolgt sei, wie sie üblich und vorgeschrieben war.

Der folgende Teil der Konstitution ließe sich ebenfalls noch zur Hegung rechnen, wäre sie in der Ordnung nicht durch die eben erwähnte Frage schon abgeschlossen,<sup>49</sup> leitet aber auch inhaltlich bereits zur eigentlichen Verhandlung über. Denn an dieser Stelle wurde der Gerichtsfrieden durch den Richter verkündet und die Parteien zu dem vor Gericht angemessenem Verhalten ermahnt: „zuchtlich reden“ sollten die Lehensmänner und zwar nur mit Erlaubnis des Richters. Weiterhin waren Ablenkung und Irritation des Gerichts durch „uberbracht“ untersagt.

Auffällig ist die stark ritualisierte Form des Mannengerichts. Das hat Grund : Rechtsrituale „dienen – in schriftarmer Zeit – der sichtbaren Klarstellung, indem durch den rituellen Vorgang Offenkundigkeit hergestellt wird.“<sup>50</sup>

Weder die Auswahl der Urteiler<sup>51</sup> noch die des Richters wurden in der Manngerichtsordnung spezifiziert. Früh zeigt anhand anderer Quellen, dass mindestens 13 Lehensmänner als Urteiler vorgesehen waren, in der Praxis diese Zahl aber nicht immer eingehalten wurde.<sup>52</sup> In Bezug auf

---

wortung aus.

45 Das war notwendig, weil das Manngericht eben kein ständiges Gericht war, sondern nur bei Bedarf einberufen wurde.

46 Vgl. Köbler, 36; Rechtswörterbuch, Bd. V, Sp. 558.

47 Vgl. ausführlich dazu Früh, S. 54f.; Rechtswörterbuch, Bd. 10, Sp. 500.

48 Vgl. Früh, S. 55.

49 Köbler geht davon aus, dass es für die Hegung sogar „wesentlich [war], daß der Vorsitzende [...] allgemein Schweigen bzw. Frieden fordert.“ (Köbler, Sp. 36.)

50 Becker, Sp. 338.

51 Spieß (2002, 31) weist nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Auswahl der Urteiler hin: „Besonders bei politisch brisanten Lehnsprozessen war das Recht des Lehnsherrn wichtig, die Urteiler selbst aus seinen Vasallen auszuwählen und einzuladen.“

52 Vgl. Früh, S. 57.

die Besetzung des Richterstuhl wird man davon ausgehen können, dass er im Regelfall vom Lehnsherr – so er nicht selbst Partei war – eingenommen oder von ihm bestimmt wurde.<sup>53</sup>

### 3.3.2 Das Verfahren

Das eigentliche Verfahren vor dem Lehnsgesicht wurde von der Manngerichtsordnung nicht mehr erfasst. Was sie aber regelte und was über die reine Konstitution des Gerichtes hinausgeht, sind einerseits allgemeine Verhaltensweisen, andererseits die Frage der Gerichtskosten. In den Bereich des Verfahrens reichen die oben bereits angeführten Ermahnungen des Richters an die Parteien zum Verhalten vor dem Gericht hinein.

Ebenfalls im weiteren Sinne zum Verfahren zählt die Frage der Gerichtskosten, die von einer Partei übernommen werden mussten. Dies sollte nach der Ordnung vor dem Beginn der Verhandlung der Sache geschehen. Außerdem verlangte die Gerichtsordnung in diesem Punkt besondere Zeugnisse für die getroffenen Abmachungen: Der Vasall musste nicht nur Bürgen benennen, diese mussten auch noch „an den stap griffen“ und mit diesem „sinnliche[n] Element“ des Rechtes<sup>54</sup> ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kosten deutlich und öffentlich machen.<sup>55</sup>

### 3.3.3 Schriftliches Recht

Es wurde schon mehrfach darauf eingegangen, dass die Ordnung ganz offensichtlich nicht nur im Kern, sondern auch im Detail keine Setzung war,<sup>56</sup> sondern „nur“ die schriftliche Niederlegung eines bereits wirksamen, gewohnten<sup>57</sup> und herkömmlichen Rechtes – der Text dient nur als „chirographische Prothese“<sup>58</sup> für zukünftige Prozesse, er ersetzt die bis dahin für genügend erachtete Memorierung der Gerichtsordnung im (kollektiven) Gedächtnis. Die Notwendigkeit der Verschriftlichung ist für Lehensgerichte noch höher als für die von Prosser untersuchten Dingrechte, weil im Gegensatz zu diesen das Lehensgericht nur bei Bedarf einberufen wird, also keine Regelmäßigkeit vorausgesetzt werden kann. Die Beteiligten müssen also sicherstellen, dass auch nach längeren Perioden die zugrunde liegenden Regeln noch derart abgerufen werden können, dass sie einerseits zur Verfügung stehen und andererseits auch noch Wahrheit und damit

---

53 Vgl. Früh, S. 57; außerdem Diestelkamp 1969, S. 267 sowie Spieß 1978, S. 130. Für Fulda gilt im 15. Jahrhundert die zweite Variante (vgl. die Auflistung bei Früh, S. 63-65).

54 Prosser, S. 121.

55 Vgl. dazu auch Früh, S. 56. Der Richterstab ist in diesem Zusammenhang aber eher als Zeichen denn als Symbol zu verstehen. Zumindest konnte er noch nicht als (Rechts-)Symbol wahrgenommen worden sein, da diese Bezeichnung erst an der Wende zum 20. Jahrhundert gebräuchlich wurde (vgl. Erler, Sp. 382).

56 Allerdings weist Burmeister zu Recht darauf hin, „daß schon die bloße Rechtsaufzeichnung ein wesentlicher Schritt in Richtung auf die Rechtssetzung“ sein kann (Burmeister, S. 176). Im Fall der Fuldaer Manngerichtsordnung lässt sich dies allerdings nicht belegen.

57 Zum Gewohnheitsrecht vgl. Weitzel, S. 1344-1357.

58 Prosser, S. 55. Vgl. zur Funktion des Textes als „Gedächtnisstütze“ auch Burmeister, S. 173.

Verbindlichkeit beanspruchen können. Die schriftliche Niederlegung im Protokoll der Verhandlung von 1493 kann also als „eine das menschliche Gedächtnis entlastende Prothese“<sup>59</sup> verstanden werden. Dass die Manngerichtsordnung zunächst mündlich und performativ überliefert wurde, dafür sprechen mehrere Fakten. Zum einen ist der mehrfache Verweis auf das „herkommen“. „Herkommen“ kann im Zusammenhang mit der Verschriftlichung des Rechtes „zweierlei heißen: Es kann die Gesamtheit der mündlichen Überlieferung umschreiben.“<sup>60</sup> Andererseits gilt die Bezeichnung aber auch „als Kriterium, das die Sätze erst zur verbindlichen Handlungsmaßgabe werden läßt.“<sup>61</sup>

Weitere Hinweise im Text rücken die Gerichtsordnung in die Nähe eines Weistums:<sup>62</sup> Ganz offensichtlich in der Verwendung am Schluss der Hegung, nach der die Lehensmann „wisen“ sollten, dass die Hegung normgemäß erfolgt war. Gerade die Fragen im Zusammenhang mit der Hegung legen ein Vergleich mit den Weistümern nahe. Dort wurden sie nämlich gezielt als „Memorialfragen“ eingesetzt,<sup>63</sup> um die wahrheitsgetreue Überlieferung des Textes sicherzustellen. Auch bestimmte Zeichen konnten als „ritualisiert-eindeutige und memorable Signale“<sup>64</sup> eingesetzt werden: Auf diese Weise wurde die Erinnerung (der Zeugen, der anwesenden Öffentlichkeit des Lehenshofes bzw. -gerichtes) sichergestellt.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Manngerichtsordnung von 1493 um die schriftliche Fixierung eines Gewohnheitsrechtes handelte.<sup>65</sup> Mit der schriftlichen Fixierung erfolgte aber zugleich auch eine Kodifizierung: Der Text war nun – so lange er zugänglich blieb – gesetzt und konnte nicht mehr ohne weiteres geändert werden.<sup>66</sup> Gerade die etwas entlegene Stelle der Niederschrift verrät, dass er zum Zeitpunkt der Fixierung ganz offensichtlich noch sehr präsent war. Im Prozess des schriftlichen Festhalten gewohnheitsrechtlicher, bisher mündlich tradiertter Verfahrensregeln schlägt sich aber auch noch eine andere Entwicklung innerhalb des Lehensrechtes nieder: Die Rezeption des römischen Rechtes im deutschen Reich mit seiner Tendenz zur Verschriftlichung nicht nur der Rechtsgrundlagen, sondern auch der Gerichtshandlung.<sup>67</sup> Noch blieb aber das Verfahren selbst mündlich und vom Wandel der Prozess-

---

59 Prosser, S. 51.

60 Prosser, S. 104. An anderer Stelle spricht die Ordnung von „allder gewonheyt“ und macht damit die Nähe der Manngerichtsordnung zum Gewohnheitsrecht auch sprachlich deutlich.

61 Prosser, S. 105.

62 Die genossenschaftliche Seite des Lehengerichtes bietet zwar einige (theoretische) Berührungspunkte, ansonsten betreffen die Weistümer aber vollkommen andere Rechtsgebiete. Doch strukturell lassen sich hier einige Ähnlichkeiten beobachten, die die Manngerichtsordnung aber noch lange nicht zur Weistum werden lassen.

63 Prosser, S. 69f.

64 Prosser, S. 135.

65 Vgl. zum Gewohnheitsrecht im Lehensrecht allgemein auch Schulze, S. 93.

66 In der Tat geschieht das auch nicht. Statt dessen gerät er allerdings zu späterer Zeit in Vergessenheit.

67 Früh, S. 53; Jäger, S. 86.

praktiken vorerst unberührt, weil die Mannengerichtsordnung in diesen Bereich des Lehengerichtes nicht eingriff.<sup>68</sup>

### **3.4 Die weitere Entwicklung in Fulda**

Das 15. Jahrhundert war eigentlich bereits durch eine Tendenz der Auflösung der Lehensgerichtsbarkeit geprägt.<sup>69</sup> So wundert es kaum, dass auch in Fulda schon wenige Jahre nach der Niederlegung der Gerichtsordnung neue Eingriffe in Zuständigkeit und Kompetenz zu beobachten sind: Beamte übernahmen einen (kleinen) Teil der Aufgabe (nämlich die Ladung der Prozessbeteiligten, die in der Ordnung ausdrücklich Aufgabe des Abtes und der Lehensmänner war), auch wird ein Eingriff des Abtes urkundlich erwähnt.<sup>70</sup> Dennoch wurde vorerst die Zuständigkeit des Lehnsgerichts und die Trennung von landgerichtlichen Kompetenzen noch gewahrt. Wenige Jahre später, nämlich 1501 und insbesondere 1507, macht sich allerdings eine andere allgemeine Tendenz auch in Fulda bemerkbar: Die zunehmende Durchdringung der Rechtssprechung mit (ausgebildeten) Juristen und Hofbeamten.<sup>71</sup> Früh konstatiert anhand der von ihm eingesehenen Quellen in dieser Zeit auch für Fulda „ein Übergang zu Prozeßformen des gelehrten Rechts“<sup>72</sup>.

Damit wird die genossenschaftliche Rechtsfindung und -sprechung zunehmend aufgelöst.<sup>73</sup> „Die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts allgemein festzustellende Abnahme der Lehnsprozesse, die schließlich zur Unkenntnis der Grundsätze des Lehnsprozesses führte, ist das Ergebnis der Übernahme der Lehnsprozesse durch die landesherrliche Justiz.“<sup>74</sup>

## **4. Fazit**

Der Fuldaer Mannengerichtsordnung kommt als ein spätes Dokument der Lehengerichtsbarkeit ein besonderer Status zu. Sie ist entstanden zu einer Zeit, als die Institution des Lehengerichtes allgemein in (südwest-)deutschen Territorien schon kippt oder bereits ab-/aufgelöst worden war, wobei der Wandel der Rechtsauffassungen (zum lombardischen Lehensrecht und dem römischen Prozessverfahren) sicherlich eine wesentliche Rolle einnahm. Auch die zunehmende Verbreitung der Schiedsgerichte spielt in diese Entwicklung mit hinein, denn diese waren „mit Elementen

---

68 Vgl. zum Komplex der Mündlichkeit und der Rezeption des römischen Rechtes Spieß 1978, S. 130.

69 Vgl. Spieß 2002, 32; sowie Miller, S. 144.

70 Vgl. Früh, S. 48.

71 Vgl. Früh, S. 49 und allgemein Spieß 2002, 32; Beispiele geben Spieß 1978, S. 131f. und Diestelkamp 1969, S. 263. In vielen Territorien ist diese Entwicklung bereits im 15. Jahrhundert zu beobachten (vgl. Miller, S. 134f.).

72 Früh, S. 50; zum allgemeinen Vordringen der ausgebildeten Juristen vgl. Schulze, S. 94.

73 Vgl. dazu auch Miller, S. 144.

74 Diestelkamp 1999, S. 34.

des gelehrten kanonischen Prozesses durchsetzt und bereitet den Boden für die Rezeption des Römischen Rechtes vor.<sup>75</sup>

Andererseits wurde, von diesen Entwicklungen teilweise mit veranlasst, aber auch durch den Wunsch der Landesherrn nach stärkerer Durchdringung der territorialen (Macht-)Instrumente eine Umformung des Lehensgerichts in ein „gelehrtes“ Gericht betrieben. Am Ende dieses Weges stand schließlich der Übergang „von der Dinggenossenschaft zum gelehrten selbsturteilenden Richtertum“.<sup>76</sup> Beide Entwicklungslinien ließen sich anhand der Fuldaer Manngerichtsordnung von 1493 beobachten.

Der Übergang von mündlicher Tradierung zur Schriftlichkeit lässt sich oft in Bereichen beobachten, die akuten Änderungen unterworfen sind, in denen die bisherige Vermittlung deshalb nicht mehr ausreicht. Die schriftliche Fixierung einer Gerichtsordnung kann deshalb – auch – als zumindest ein Zeichen der Auflösung der Selbstverständlichkeit der formalen Regeln aufgefasst werden.<sup>77</sup> Indem hier ein Gewohnheitsrecht, ein „herkommen“, schriftlich fixiert wird, wird (auch) der Übergang „vom lebendigen Wort zur interpretationsbedürftigen Autorität des Buchstabens“<sup>78</sup> markiert. Allerdings lässt sich diese Entwicklung in Fulda nur sehr begrenzt weiter verfolgen, weil schon kurze Zeit nach dem Entstehen der Quelle das Lehensgericht rasant an Bedeutung verliert.

Gezeigt wurde aber, dass die Quelle insofern besonders ist, als sie die schriftliche Kodifizierung des Verfahrens offenbar in dem Moment leistet, in dem das Verfahren selbst schon wieder in Frage gestellt wird. Fulda ist da offenbar insofern besonders, als sich ein eigenständiges Lehensgericht einerseits erst spät ausbildet, andererseits dann auch sehr schnell wieder abgewickelt wird; das also der Übergang von der oralen Tradierung (oder sogar rein performativen) zur skripturalen bereits ein Zeichen des Verfalls der zu überliefernden/beschreibenden/normierenden Verhaltensweisen und Verfahren darstellt.

Und weiter ist zu beobachten, dass es ab dem 14. Jahrhundert im Zuge der voranschreitenden Territorialisierung „zu einer rechtlichen Konvergenz von Lehns- und Landesherrschaft gekommen sein muß. Den Zeitgenossen galten offenkundig beide nicht als Gegensätze, sondern als Momente, die zusammen gesehen werden konnten.“<sup>79</sup> Typisch ist der Übergang der Lehnsge-

---

75 Jäger, S. 19; vgl. Weitzel, S. 1078 und 1248. Miller dagegen kann – zumindest im Falle Württembergs – weder eine Rezeption des langobardischen Lehenrechtes noch des kanonischen Rechtes in den deutschen Territorien beobachten (vgl. S. 10).

76 Weitzel, S. 1248.

77 Vgl. dazu auch Früh, S. 53, der allerdings den Übergang zur Schriftlichkeit schon als „erste[n] Schritt“ zur Ablösung des Mannengerichts auffasst und damit eine Kausalität herstellt, die nicht gegeben ist: Schriftlichkeit ist hier nur Zeichen, nicht Ursache.

78 Weitzel, S. 1474.

79 Diestelkamp 1999, S. 29.

richtbarkeit auf das Hofgericht, in diesem Fall das des Abtes, mit der die Manngerichtsordnung in Vergessenheit gerät, weil sie keine Anwendung mehr findet.<sup>80</sup>

Und schließlich ist diese Mannengerichtsordnung eine der wenigen Quellen, die genaueren Aufschluss über den Beginn eines Lehengerichtes geben, die tatsächliche Konstitution (normativ) beschreiben.<sup>81</sup> Denn allgemein lässt sich beobachten, dass die „Präliminarien in bezug auf die Rechtmäßigkeit der Ladung [...] offenbar einem mündlichen Zeremoniell [angehörten], das nicht protokolliert wurde.“<sup>82</sup> Insofern ist es ein Glücksfall, dass auch der Schreiber (oder sein Herr) der Prozessakte von 1493 es schon für nötig hielt, diesen Vorgang zu protokollieren.

---

<sup>80</sup> Vgl. Früh, S. 51.

<sup>81</sup> Wegen des Verweises auf „herkomen“ kann man allerdings davon ausgehen, dass diese an sich normativen Vorgaben in der Praxis nicht nur galten, sondern auch umgesetzt wurden.

<sup>82</sup> Miller, S. 149.

# Quellen und Literatur

## Quellen

Die Ordnung des Fuldaer Manngerichts. In: Martin Früh: Die Lehnsgerichtsbarkeit der Reichsabtei Fulda. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 39-65, hier S. 62f.

## Literatur

[anononym]: Artikel „Papst“. In: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Band 10, Heft 3/4. Weimar 1998, Sp. 498-500.

[anonym]: Artikel „Hegung“. In: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Band 5, Heft 4. Weimar 1953, Sp. 558.

Becker, H.-J.: Artikel „Rechtsritual“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin 1990, Sp. 337-339.

Burmeister, Karl Heinz: Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat. In: Historische Zeitschrift, Beiheft 4: Revolte und Revolution in Europa. München 1975, S. 171-185.

Diestelkamp, Bernhard: Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen. Aalen 1969 (Untersuchen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 11).

Diestelkamp, Bernahrd: Lehnrecht und Lehnspolitik als Mittel des Territoriaausbaus. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 26-38.

Erler, Adalbert: Artikel „Rechtssymbolik, Rechtssymbole“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 4. Berlin 1990, Sp. 381-384.

Früh, Martin: Die Lehnsgerichtsbarkeit der Reichsabtei Fulda. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 39-65.

Ganshof, François Louis: Was ist das Lehnswesen? 6., erweiterte deutsche Auflage. Darmstadt 1983.

Jäger, Berthold: Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsge-



- schichte kleiner Territorien des Alten Reiches. Marburg 1986 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde Bd. 39).
- Köbler, G.: Artikel „Hegung“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 2. Berlin 1978, Sp. 36-37.
- Miller, Matthias: Mit Brief und Revers. Das Lehenswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktion – Topographie. Leinfelden-Echterdingen 2004 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 52).
- Prosser, Michael: Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skripturalen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde. Würzburg 1991 (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte Bd. 47).
- Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Band 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Stuttgart u.a. 1985.
- Sellert, W.: Artikel „Judicum parium“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 2. Berlin 1978, Sp. 465-467.
- Spieß, Karl-Heinz: Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter. Wiesbaden 1978 (Geschichtliche Landeskunde Bd. 18).
- Spieß, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. Idstein 2002 (Historisches Seminar – Neue Folge Bd. 13).
- Tiesbrummel, Reinhard: Das Lehnrecht der Landgrafschaft Hessen (Niederhessen) im Spätmittelalter 1247-1471. Darmstadt, Marburg 1990 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 76).
- Weitzel, Jürgen: Dinggenossenschaft und Recht. II. Teilband. Köln, Wien 1985 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 15/II).